

BUNDESKRIMINALAMT

62 Wiesbaden, den 29. November 1976

ZV 12 - 2026

Thaerstraße 11

AUSSAGEGENEHMIGUNG

In der Strafsache
gegen Andreas B a a d e r u. a.
wegen Mordes u. a.

Az.: 2 STE (OLG Stgt) 1/74
wird Herrn Hermann F r e i m u t h ,
Kriminaloberkommissar beim Bundeskriminalamt
in Bonn-Bad Godesberg

die Genehmigung erteilt, als Zeuge auszusagen über sein Wissen
betreffend 1. das Gespräch des Gerhard Müller mit dem Journalisten
Schwarberg betreffend Transport einiger Papiersäcke mit "Dünger" von
Hannover nach Frankfurt,
2. Die Vernehmungen des Zeugen Gerhard Müller in den Jahren 74-76, soweit
nicht der Sperrvermerk des Bundesjustizministeriums hinsichtlich der
Akte der Bundesanwaltschaft 3 Arp 74/75 I entgegensteht.

Von der Genehmigung sind Angaben ausgenommen, die im Sinne des
§ 62 Abs. 1 BBG dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes
Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben
ernstlich gefährden oder erheblich erschweren könnten. Das gilt
z. B. für Aussagen über

Einsatzgrundsätze, Auswertungs- und Bekämpfungssysteme,
technische Einrichtungen und Einsatzmittel, Methoden der
Forschung und Ausbildung, Zusammenarbeit mit anderen
Behörden sowie vertraulich erlangte Informationen. Im
übrigen erstreckt sich die Aussagegenehmigung nur auf den
Bereich, in dem der Beamte im Rahmen seiner Ermittlungen
tätig geworden ist.

In Vertretung



Heini Heintz